

Konzeption

zum Nachteilsausgleich für Studierende im Studium an der Hochschule Mittweida

1. Vorbemerkung

Mit dem Bologna-Prozess und der Föderalismusreform vollzieht sich eine grundlegende Veränderung der Studienstruktur und der Studienbedingungen an den Hochschulen, verbunden mit vielen neuen Herausforderungen bei der organisatorischen Bewältigung des Studiums. Diese Herausforderung stellt sich insbesondere für behinderte und chronisch kranke Studierende, Studierende mit Kindern bzw. mit pflegebedürftigen Angehörigen und ausländische Studierende.

Ein guter Bachelorabschluss in kürzester Zeit evtl. kombiniert mit einem unmittelbar nachfolgenden Masterstudiengang setzt voraus, dass die Studierenden ihre Leistungen in vollem Umfang in der vorgegebenen Zeit und Form erbringen. Leistungspunkte werden nur dann vergeben, wenn die Prüfungen abgeschlossen und die Anforderungen der belegten Module erfüllt wurden. Zeitvorgaben für die Ableistung der Studieninhalte müssen eingehalten werden.

Ein zwingendes Erfordernis der gleichberechtigten Teilhabe am Studium und insbesondere an Prüfungen ist die Gestaltung gleichwertiger Bedingungen für alle Studierenden. Entsprechende Steuerungs- und Koordinierungsinstrumente sind bereits in den unterschiedlichsten Ansätzen vorhanden und werden teilweise auch bereits praktiziert. Was fehlt, ist die konkrete Gestaltung geeigneter Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und deren Durchsetzung auf einer einheitlichen praxisnahen Grundlage. Auch und insbesondere mit der Einführung der Bologna-Studiensysteme stehen wir vor der Notwendigkeit, die bislang praktizierten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei den Prüfungen zu überprüfen, an die rechtlichen Regelungen auf Hochschulebene anzupassen und sie mit zusätzlich notwendigen Maßnahmen vereint umzusetzen. Die zweckentsprechende Gestaltung des Studienortes sowie ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot sind für vom Nachteilsausgleich betroffene Studierende von zentraler Bedeutung.

2. Grundsätze, Gesetzliche Grundlagen

Die Berücksichtigung der Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden, Studierenden mit Kindern bzw. mit pflegebedürftigen Angehörigen und ausländischen Studierenden spiegelt sich in u.a. in den folgenden gesetzlichen Grundlagen wider.

Bereits im Grundgesetz Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Nach Art. 3 und Art. 20 des Grundgesetzes wird aus dem Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip bestimmt, dass durch eine Veränderung der Studien- und Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen von benachteiligten Studierenden Rechnung zu tragen ist. Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich insbesondere für behinderte und chronisch kranke Studierende ergibt sich damit bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip sowie dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen. Durch das Gleichstellungsgesetz erhält dieses verbrieftete Recht wichtige Konkretisierungen für Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Studium (vgl. besonders AGG und BGG).

Die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz hat sich mit der im April 2009 in Aachen beschlossenen Empfehlung „Eine Hochschule für alle“ darauf verständigt, (neue)

Barrieren zu identifizieren und Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung einzuleiten.¹

§5 Abs.2, Nr. 11 Sächsisches Hochschulgesetz besagt: „Die Hochschulen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten, unterstützen Studenten mit Kindern, fördern die Integration ausländischer Studenten insbesondere durch sprachliche und fachliche Betreuung, (...)“

§ 5, Abs. 2, Nr. 12 SächsHSG berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der Studenten mit Behinderung: „Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (...)“.

Danach wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördern darüber hinaus die Lösung der besonderen Probleme ausländischer Studierenden sowie der Studierenden mit Kindern und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der behinderten Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen. Prüfungsordnungen sollen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

3. Geltungsbereich

Die Konzeption gilt für folgende Zielgruppen:

1. Behinderte und chronisch kranke Studierende (Kap. 4.1)
2. Ausländische Studierende (Vollzeitstudierende nur bis zum Ende des 4. Hochschulsemesters) (Kap. 4.2)
3. In der Regel Studierende mit Kindern bis 10 Jahre (einschließlich Schwangere mit Mutterpass) (Kap. 4.3)
4. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen 1. Grades (4.3)

4. Begründung der Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches

Im Studium besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit des Nachteilsausgleiches für betroffene Studierende, um deren Chancengleichheit im Studium zu gewährleisten und bestehende Nachteile auszugleichen. Es sind konkrete Maßnahmen erforderlich, um, zugeschnitten auf den Einzelfall, die Studien- und Prüfungssituation zu erleichtern und gleichberechtigt ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen.

4.1 Für behinderte und chronisch kranke Studierende

Die nachfolgenden Ausführungen verwenden den Behinderungsbegriff entsprechend der Definition im Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1. Diese umfasst auch die Beeinträchtigung der Teilhabe bei chronischer Erkrankung: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Für die Hochschulen besteht die besondere gesetzliche und moralische Verpflichtung, Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit Chancengleichheit im Studien- und Prüfungsverlauf zu garantieren. Niemand darf somit auf Grund seiner Behinderung oder

¹ Vgl. Beschluss HRK: http://www.hrk.de/109_4945.php (Stand 1.10.09).

chronischen Krankheit vom Studium an der Hochschule seiner Wahl ausgeschlossen werden. Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Gesetze fordern die Hochschulen auf, die besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Studierenden mit Behinderung/ chronischer Krankheit zu berücksichtigen und Chancengleichheit im Studium und im Hochschulleben zu schaffen. In der Umsetzung kommt hierbei der Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Bedeutung zu.

Das betrifft sowohl den Bereich der Studienzulassung, als auch den Studienverlauf, dessen verbindlich festgelegte formale und zeitliche Vorgaben für behinderte Studierende oft schwer einzuhalten sind. Neue Nachteilsausgleichsregelungen müssen die Chancengleichheit auch unter veränderten Vorzeichen individuell sichern, da behinderte und chronisch kranke Studierende unterschiedlich beeinträchtigt sind.

Entsprechende Empfehlungen wurden vom Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des deutschen Studentenwerkes und auch vom "Bündnis barrierefreies Studium" in einer entsprechenden Empfehlung "Chancengleichheit im Bolognaprozess" zusammengefasst.²

Auch in den gültigen Prüfungsordnungen der Hochschule Mittweida findet sich eine Passage, die den Nachteilsausgleich für behinderte bzw. chronisch kranke Studierende regelt.³

Unter den Nachteilsausgleich Behinderter und chronischer Kranker fällt, wer durch ein ärztliches Attest, einen Schwerbehindertenausweis oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistung einschließlich Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, dass durch die Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte ausgeglichen wird.

Um einen Nachteilsausgleich zu beantragen ist die „prüfungsrelevante Behinderung“ durch ein ärztliches Attest nach zuweisen.

4.2 Für ausländische Studierende

Alle ausländischen Studierenden sind gegenüber deutschen Studierenden durch folgende vier Faktoren potenziell benachteiligt:

- Praktische Anwendung der deutschen Sprachkenntnisse insbesondere beim Hören und Sprechen
- Fehlende Kenntnis des üblichen Studienbetriebs an einer deutschen Hochschule (u.a. Einschreibungen, Stundenplan, Prüfungsprozedere, rechtliche Grundlagen)
- Fehlende Vertrautheit mit den deutschen Lehr- und Lernmethoden
- Fehlende interkulturelle Kenntnisse

Ausländische Studierende sind an der Hochschule als Vollzeit- oder Kurzzeitstudierende (ausländische Studierende, die für 1-2 Semester in ausgewählten Modulen an der Hochschule studieren) eingeschrieben, woraus folgende Unterschiede beachtet werden müssen:

Beiden Gruppen fehlt in der Regel das Fachvokabular, das sie sich selbständig während des Studiums aneignen müssen. Da dazu keine studienbegleitenden Deutschkurse angeboten werden, jedoch ausreichend Literatur und Nachschlagewerke in der Bibliothek bereit stehen, hängt es von der Persönlichkeit der Studierenden ab, wie gut sie diese Herausforderung

² Vgl. http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis_barrierefreies_Studium_Bologna_19_03_07.pdf (Stand: 1.10.09).

³ Vgl. www.hs-mittweida.de (Die Prüfungsordnungen finden sich auf den Seiten der Fakultäten im Bereich der Studiengangbeschreibungen).

meistern (Selbststudium, Hilfe durch Kommilitonen u. a.). Kostenpflichtige Kursangebote werden von dieser Zielgruppe in der Regel nicht angenommen.

Vollzeitstudierende müssen eine anspruchsvolle Sprachprüfung bestehen, ehe sie zum Studium zugelassen werden. Ihr allgemeines Sprachverständnis und Sprachvermögen dürfen daher in der Regel als ausreichend vorausgesetzt werden. Kurzzeitstudierende müssen keine solche Prüfung nachweisen, sondern nur glaubhaft machen, dass sie über so viel Deutschkenntnisse verfügen oder sie sich zügig während des Aufenthalts aneignen werden, dass sie zumindest ein eingeschränktes Studienprogramm absolvieren können, abhängig von den Forderungen der Heimathochschule, wie umfangreich das Studienprogramm sein muss. Wenn eine Betreuung in Englisch gewährleistet werden kann, dürfen Kurzzeitstudierende auch ohne Deutschkenntnisse studieren. Das wird jedoch nur in Ausnahmefällen zugelassen, weil der normale Lebensalltag in Mittweida dann schwierig zu gestalten ist und hohe Anforderungen an den betreuenden studentischen Tutor dieses ausländischen Studierenden stellt.

Vollzeitstudierende absolvieren in der Regel alle Semester nacheinander an unserer Hochschule. Ihr Wissen baut sich dadurch systematisch auf, um den Studien- und Prüfungsanforderungen zu genügen. Vollzeitstudierende, die durch die Anerkennung fremder Studienleistungen sofort in ein höheres Fachsemester eingeschrieben wurden (Studienfach-, Hochschulort-Wechsler), fehlt dieser Vorteil jedoch.

An anderen europäischen Hochschulen werden speziell für Erasmusstudierende konzipierte Seminare/Kurse angeboten, die sich in ihrem Anforderungsniveau den Erfahrungen mit den unterschiedlichen Voraussetzungen der Studierenden anpassen und die teilweise sogar komplett in Englisch durchgeführt werden. Da solche Angebote an der Hochschule Mittweida nicht existieren und es auch nicht absehbar ist, dass so etwas zusätzlich zu den bestehenden Studienangeboten entwickelt wird, sollte stattdessen mit den in Punkt 5 genannten Nachteilsausgleichen um Attraktivität für ausländische Studierende geworben werden.

4.3 Für Studierende mit Kind sowie Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen 1. Grades

Für Studierende mit Kindern oder Schwangere stellt die Vereinbarkeit von Studium mit Kinderbetreuung (sofern das Kind bereits geboren ist) eine große Herausforderung dar.

Eine vorübergehende Auszeit vom Studium, etwa in Form eines Urlaubsemesters, ist auf Grundlage §20 sächs. Hochschulgesetz ohne Antrag auf Nachteilsausgleich möglich. Ein Studierender kann zur Betreuung eigener Kinder während der Elternzeit beurlaubt werden oder bis zu 4 Urlaubssemester nehmen. Wer jedoch den Studienabschluss über eine längere Zeit aufschieben muss, ist dem Risiko ausgesetzt, einerseits den thematischen Wiedereinstieg ins Studium nicht zu packen und andererseits den Anschluss zu den Mitstudierenden zu verlieren. Nur einen kleineren Teil ihrer Zeit können studierende Mütter und Väter tatsächlich für die Hochschule aufwenden. Das Studium konkurriert mit der Kinderbetreuung und dem Haushalt.

Studierende mit Kindern sind durch folgende Faktoren potenziell benachteiligt:

- Fehlende zeitliche Flexibilität

Studierende mit Kind können an Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen liegen, nur eingeschränkt teilnehmen, nämlich nur dann, wenn privat eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit organisiert werden kann. Studierende, deren Kind erkrankt ist, können unter Umständen gar nicht oder nur eingeschränkt an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Auch stillende Mütter sind in ihrer zeitlichen Flexibilität zum Besuch von Lehrveranstaltungen eingeschränkt. Finden Blockseminare an Orten statt, die Übernachtungen außer Haus erfordern, können sich auch

hier Nachteile für studierende Eltern ergeben, da Kinder in der Regel nicht mitgenommen werden können und wiederum die Betreuung der Kinder zu Hause abgesichert werden muss.

- Studierende mit Kind (insbesondere stillende Mütter) und Schwangere sind bei der Wahrnehmung von Prüfungsterminen weniger flexibel als die übrigen Studierenden. Ebenso kann es beim Verfassen von Seminar- /Bachelor- oder Masterarbeiten zu Engpässen kommen, da die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte oder das Kind krank war.
- Im Rahmen des Bachelorstudiums ist u.U. ein Pflichtpraktikum vorgesehen. Studierende mit Kind können benachteiligt sein, wenn es einerseits um die tägliche Arbeitszeit geht und andererseits um die gewährten Kranktage. Beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden täglich, können Studierende mit Kind unter Umständen die maximale Betreuungszeit der KiTa nicht einhalten, vor allem dann, wenn es, wie z.B. im sozialen Bereich durchaus üblich, um die Übernahme von Schichtdiensten geht. Auch sind für das Pflichtpraktikum 5 Fehltag maximal vorgesehen, Überschreitungen müssen nachgearbeitet werden. Für Studierende mit einem oder mehreren Kindern können unter Umständen weit mehr Fehltag anfallen. Ein Nacharbeiten von jedem einzelnen Fehltag könnte die Fortsetzung des Studiums gefährden.

Studierende mit Kind und Schwangere besitzen oftmals keinerlei Kenntnis über Möglichkeiten der Unterstützung und bestehende Regelungen, bspw. im Rahmen der Prüfungsordnung. Hier besteht ein Nachteil aufgrund eines ausbaufähigen Wissensmanagements.⁴

Ziel der vorliegenden Konzeption des Nachteilsausgleiches ist es, Studierende mit Kind/ern bzw. zu pflegenden Angehörigen bei der eigenverantwortlichen Strukturierung ihres Alltages zwischen Studium und Familienaufgaben zu unterstützen.

Das Campusbüro Familie und Chancengleichheit bietet die Möglichkeit einer individuellen Beratung zum Themenbereich Studieren mit Kind/ern bzw. zu pflegenden Angehörigen an. Eine solche Beratung zum Thema durch die Mitarbeiterinnen des Service-Centers sollte vor Antragstellung in Anspruch genommen werden.

Für die Beantragung sind entsprechende Nachweise und Begründungen vorzulegen bzw. zu formulieren. Dazu werden je nach Fall und Absprache die nachfolgenden Unterlagen benötigt:

- Betreuungskonzept für Kind/er (Beratung Campusbüro)
- Kopie Mutterpass
- Kopie Geburtsurkunde Kind
- event. Pflegebescheinigung vom Arzt bei Erkrankung des Kindes
- ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen

5. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

Die Gestaltung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen betrifft die unterschiedlichsten Verantwortungsbereiche. Dafür sind erfahrungsgemäß individualisierbare Handlungskonzepte erforderlich, die in der Regel mit einem hohen Anteil operativ umzusetzender Einzelentscheidungen verbunden sind. Es gibt keine Regelfälle für den Nachteilsausgleich. Individuelle Varianten müssen erarbeitet und umgesetzt werden.

⁴ Vgl. Gleichstellungskonzept der Hochschule Mittweida vom 22.10.2008

5.1 Ansprechpartner und finanzielle Mittel

Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit sollen die Betroffenen ihre Problemsituation frühzeitig gegenüber den jeweiligen Verantwortungsträgern darstellen. Nur so sind Unterstützung und Anpassung der Studienbedingungen für betroffene Studierende am effizientesten möglich. Das betrifft auch rechtzeitige Beratung und Anrufung des Prüfungsausschusses.

Entsprechende Anlaufstellen an der Hochschule Mittweida sind

- die Prüfungsausschüsse der Fakultäten
- die Beauftragte für Behinderte und chronisch Kranke
- das Akademische Auslandsamt
- das Campusbüro Familie und Chancengleichheit
- die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultäten
- das Dezernat Studienangelegenheiten
- der Studentenrat und die Fachschaftsräte
- das Studentenwerk Freiberg/Mittweida

Gegebenenfalls erforderliche finanzielle Mittel zur Realisierung des Nachteilsausgleichs werden als Einzelfallabsprache aus den Finanzhaushalten der jeweiligen Fakultäten bzw. in Form von fakultätsübergreifenden Ausgleichen bereitgestellt. Zusätzlich können durch den Antragsteller Leistungen nach dem Sozialhilferecht beantragt werden. Partner dafür sind örtliche und überörtliche Leistungsträger bzw. das Studentenwerk.

5.2 Studien- und Prüfungsleistungen

Bei benachteiligten Studierenden können infolge individueller Besonderheiten Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Es gehört zu den Aufgaben von Hochschulen, solchen Benachteiligungen entgegenzuwirken und das Recht auf angemessene Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsbedingungen über die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zu sichern.

Die vom Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes empfohlene und in alle Prüfungsordnungen der Hochschule Mittweida aufgenommene Formulierung für den Nachteilsausgleich lautet:

"Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen."⁵

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit bei Leistungsnachweisen und Studienabschnitten sowie Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Folgende Maßnahmen können in Anspruch genommen werden:

- flexible Prüfungstermine (z. B. nicht unmittelbar vor oder nach bestimmten therapeutischen Maßnahmen)
- Verlängerung des Gesamtzeitraums, in dem bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind (Verlängerung maximal 1 Semester)

⁵ Vgl.: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerkes (2005): Studium und Behinderung, 6. Aufl., Berlin (S. 141).

- Zeitverlängerung für Prüfungen bis 25% der vorgesehenen Prüfungszeit
- Gewährung einer um 15min verlängerten Prüfungsvorbereitungszeit
- Zeitliches Unterbrechen (Splitten) einer Prüfung, insbesondere bei Arbeiten unter Aufsicht, durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Alternative Umwandlung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung unter Beachtung der Gleichwertigkeit
- Gestatten einer Einzel- statt einer Gruppenprüfung
- Schriftliche Ergänzung einer mündlichen Prüfung (z.B. für Hör- oder Sprachbehinderte)
- Ergänzung einer schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Zusatzprüfung (bes. ausländische Studierende bei Verständnisproblemen bzgl. der Aufgabenstellung)
- Verlängerungsmöglichkeit von Bearbeitungs- bzw. Abgabefristen bei Hausarbeiten und Projektarbeiten (Schreibzeitverlängerung um maximal 50%)
- Möglichkeit zur Überschreitung der Anmeldefristen für Prüfungen
- Flexibilisierung der Praktikumsbestimmungen, Arbeits- und Fehlzeiten (Ersatz durch andere gleichwertige Leistungen)
- Angebot zusätzlicher Konsultationen
- Verfügbarkeit von adaptierten Prüfungsunterlagen entsprechend der Behinderung
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum
- Assistenzleistungen bei mündlichen Prüfungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher)
- im Einzelfall Anerkennung von mehr als 5 Fehltagen im Pflichtpraktikum (z.B. bei Krankheit der Kinder)

5.3 Hilfsmittel und Formen

- Einsatz von zusätzlichen technischen Hilfen (Mobilitäts- und Kommunikationshilfen, Translator) bei Prüfungen
- Einsatz von zusätzlichen Tonträgern für Vorlesungen und Seminare
- Sicherung von Barrierefreiheit zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen

5.4 Mentoring und Tutoren

- Unterstützung durch studentische Tutoren

- Bereitstellung einer Begleitperson/Vorlesekraft
- Unterstützung durch Studienhelfer
- Fahrdienst für Mobilitätsbehinderte/Rollstuhlfahrer
- Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung
- Elternservice für Schwangere und Studierende mit Kind

6. Qualitätssicherung der Maßnahmen

Die dargestellten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden durch die Hochschule Mittweida durch folgende Festlegungen qualitativ gesichert:

6.1 Frühzeitige Beantragung

Für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleich ist ein begründeter Antrag gemäß Anlage 9.1 an den Prüfungsausschuss zu richten und mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen. Die unter 5.1 genannten Anlaufstellen unterstützen und beraten bei der Antragstellung.

Im Antrag sind Art und Umfang der geeigneten Modifikation genau zu beschreiben und zu begründen. Die beantragten Änderungen können Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen betreffen.

Um den Nachteilsausgleich beantragen zu können, ist nachzuweisen, aus welchen Gründen es nicht möglich ist, die geforderte Leistung so zu erbringen, wie es die Studien- und Prüfungsordnung vorschreibt. Bei gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht sichtbar sind, muss eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Zum Nachweis der „prüfungsrelevanten Behinderung“ muss ein entsprechendes ärztliches Attest, das die gesundheitlichen Einschränkungen enthält, vorgelegt werden.

Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit sollten die Betroffenen ihre Problemsituation rechtzeitig gegenüber den jeweiligen Verantwortungsträgern darstellen. Nur so sind Unterstützung und Anpassung der Studienbedingungen für benachteiligte Studierende am effizientesten möglich.

6.2 Verantwortlichkeiten

Die Anträge werden von der entgegennehmenden Stelle nach Überprüfung auf formale Korrektheit an den zuständigen Prüfungsausschuss zur Bearbeitung und Entscheidung weitergeleitet. Das Campusbüro Familie und Chancengleichheit erarbeitet für den Prüfungsausschuss eine Beschlussvorlage in Abstimmung mit den jeweiligen Beauftragten.

Bei Prüfungsbelangen sind die jeweiligen Hochschullehrer die wichtigsten Ansprechpartner. Der Prüfungsausschuss ist für lehrgebietsübergreifende Fragestellungen und Maßnahmenentscheidungen zuständig. Die Beauftragten sind in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Die Verantwortung für die Gewährung von Nachteilsausgleich liegt bei den Prüfungsausschüssen der Fakultäten. Die jeweiligen Maßnahmen sind immer individuell zu beantragen und festzulegen. Der Prüfungsausschuss hat einen weiten Ermessensspielraum bei seinen Einzelentscheidungen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Art des Nachteilsausgleichs gibt es grundsätzlich nicht.

Nach der Gewährung eines Nachteilsausgleiches wird der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss umgehend informiert. Durch den Prüfungsausschuss werden die konkreten Maßnahmen mit den beteiligten Lehrkräften und dem betreuenden Personal rechtzeitig abgesprochen.

Die unter 5.1. genannten Ansprechpartner beraten und unterstützen sowohl den Antragsteller als auch die betroffenen Lehrkräfte bzw. das betreuende Personal.

6.3 Leistungseinfluss

Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Leistungen. Es werden nachteilsbedingte Besonderheiten berücksichtigt und daraus resultierende Nachteile verhindert. Durch den Nachteilsausgleich werden auch die fachlichen Anforderungen an die Studierenden nicht vermindert. In den Zeugnissen und Leistungsnachweisen erscheinen keine Hinweise auf den in Anspruch genommenen Nachteilsausgleich.

6.4 Informationsbereitstellung zum Nachteilsausgleich

Dieses Serviceangebot zum Nachteilsausgleich wird, damit es in Anspruch genommen werden kann, bekannt gegeben über einen Flyer, Hinweise in den Websites der Hochschule, bei der individuellen Studienberatung durch die damit befassten Mitarbeiter, über festgelegte Veranstaltungen wie den Studieneinführungstag und die Tage der offenen Hochschultür.

7. Inkrafttreten

Die Konzeption tritt mit Senatsbeschluss vom 24.11.10 in Kraft.



8. Quellen

Grundgesetz (GG)

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Sächsisches Hochschulgesetz (SächHSG)

Hochschulrektorenkonferenz:

- Empfehlung „Eine Hochschule für alle“ (http://www.hrk.de/109_4945.php, Stand 1.10.09).
- Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen vom 04.07.2000 und KMK vom 13.10.2000 (vgl. <http://www.hrk.de/de/download/dateien/musteru.pdf>, Stand 1.10.09)

Deutsches Studentenwerk:

- Bündnis barrierefreies Studium: Empfehlung "Chancengleichheit im Bolognaprozess" (Vgl. http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis_barrierefreies_Studium_Bologna_19_03_07.pdf Stand: 1.10.09).
- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (2005): Studium und Behinderung, 6. Aufl., Berlin (S. 141).
- Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (2008): Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung sichern. Neue Steuerungsinstrumente im Hochschulreformprozess nutzen, Bonn.

Hochschule Mittweida:

- Gleichstellungskonzept der Hochschule Mittweida vom 28.10.2008

9. Anhang

9.1 Links zu Studium und Behinderung

Bündnis barrierefreies Studium

"Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und -bewerber" Bündnis barrierefreies Studium, Februar 2007
http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis_barrierefreies_Studium_Bologna_19_03_07.pdf

Deutsches Studentenwerk

"Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006" - 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks
http://www.bmbf.de/pub/wslsdl_2006.pdf

"Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei Einführung von BA- und MA-Studiengängen sichern" Empfehlung zur Umsetzung der Eckpunkte "Für eine barrierefreie Hochschule", Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW, Berlin Februar 2005
http://www.studentenwerke.de/pdf/StudBeh_BaMa_02.2005.pdf

"Studium und Behinderung. Praktische Tipps und Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/ chronischer Krankheit" Hrsg: DSW, 6. Auflage 2005
http://www.studentenwerke.de/pdf/Studium_Behinderung_komplett.pdf

"Leitfaden für Beauftragte für Behindertenfragen bei Hochschulen und Studentenwerken"
Hrsg: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW, Bonn 2000
<http://www.studentenwerke.de/pdf/Leitfaden.pdf>

"Leitlinien zur Verbesserung der Situation behinderter und chronisch kranker Studierender im Studentenwerksbereich"
Hrsg: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW, Bonn 1996
http://www.studentenwerke.de/pdf/Leitlinien_Stw.pdf

Hochschulrektorenkonferenz

"Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule" Stellungnahme der 150. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz Bonn, 3.11.1986
http://www.hrk.de/109_4945.php

Kultusministerkonferenz

"Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich"
Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.1982
http://www.studierendenwerke.de/pdf/KMK_Empfehlung.pdf

Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK-Empfehlung "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" Beschluss der KMK vom 08.09.1995
http://www.studentenwerke.de/pdf/Bericht_zur_Umsetzung.pdf

OECD

"Disability in Higher Education"
<http://www.oecdbookshop.org/oecd/display.asp?K=5LMQCR2K1CD2&LANG=EN>

9.2 Links zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Familie

Hochschule Mittweida, Campusbüro Familie und Chancengleichheit
<https://www.hs-mittweida.de/index.php?id=4114>

Studentenwerk Freiberg

http://www.studentenwerk.tu-freiberg.de/de/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=48&Itemid=53

9.3 Formblatt

Antrag auf Nachteilsausgleich

Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt in besonders begründeten Ausnahmefällen. Hierzu sind die erlassenen Kriterien der Konzeption zum Nachteilsausgleich für Studierende im Studium der Hochschule Mittweida zu beachten.

Name, Vorname: _____

Seminargruppe: _____

Matrikelnummer: _____

- Behinderter und chronisch kranker Studierender
- Ausländischer Studierende
- Studierender mit Kindern bis 10 Jahre oder Schwangere
- Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen 1. Grades
- Sonstige Bedürftige (z.B. LRS)

Ich beantrage folgenden Nachteilsausgleich:

Begründung:

Datum, Unterschrift: _____

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Seminargruppe: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich

Stellungnahme Campusbüro Familie u. Chancengleichheit/ Beauftragte:

Unterschrift

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____ Seminargruppe: _____

Bescheid zum Nachteilsausgleich

Entscheidung des Prüfungsausschusses:

Unterschrift

Kenntnisnahme des Prüfers:

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Hochschule Mittweida
– Prüfungsausschuss der Fakultät XXX –
Technikumplatz 17
04896 Mittweida

Nachweise:

Studierende mit Behinderung/chron. Erkrankung

- Ärztliches Attest (4.1)

Studierende mit Kind/ern

- Kopie Geburtsurkunde Kind (4.3)
- Kopie Mutterpass (4.3)
- Betreuungskonzept für Kind/er: Bescheinigung über Kita-/Krippen-/Hortbetreuungszeit oder alternatives Betreuungskonzept (Beratung Campusbüro, 4.3)
- Pflegebescheinigung vom Arzt bei Erkrankung des Kindes (4.3)

Studierende mit zu pflegenden Angehörigen

- ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen (4.3)